

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 028-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.98

Eingereicht am: 26.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Bhend (Steffisburg, SP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 712/2016 vom 15. Juni 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Verkauf der Bedag Informatik AG einzuleiten
2. das Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik AG aufzuheben

Begründung:

Der Kanton Bern ist Alleinaktionär der Bedag Informatik AG, die heute Betriebs- und Entwicklungsdienstleistungen für den Kanton Bern und auf dem freien Markt anbietet.

Die unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern aus dem Jahr 2014 durch die AWK-Group hält fest, dass die Applikationsentwicklung zwar ein stabiles Standbein der Bedag sei, die besonderen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung würden aber auch auf dem freien Markt gut abgedeckt. Grössenvorteile spielten weniger eine Rolle und Synergien zwischen Betrieb und Entwicklung seien heute nur wenig ausgeprägt.

Der Kanton Bern als Alleinaktionär der Bedag konkurriert heute also ganz direkt private Unternehmungen auf dem funktionierenden Markt der Applikationsentwicklung. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Bedag mag dies nachvollziehbar sein. Auch die erwähnte AWK-Studie kommt zum Schluss, dass es für die Bedag wichtig sei «die kritische Grösse für einen effizienten Betrieb zu halten bzw. auszubauen» und dem Unternehmen sei «die notwendige Freiheit einzuräumen, neben dem Kanton Bern weitere Kunden anzugehen». Weiter weist der AWK-Bericht auf die Problematik hin, dass der Kanton Bern für die Bedag der wichtigste Kunde ist und die Bedag gleichzeitig für andere Kunden attraktiv sein muss.

Der Kanton steht bei Ausschreibungen von ICT-Dienstleistungen im Konflikt zwischen seiner Rolle als Eigentümer einer ICT-Unternehmung, die möglichst zu berücksichtigen ist, und der unabhängigen Definition der Ausschreibungskriterien.

All diese Spannungsfelder zwischen den betriebswirtschaftlichen Interessen der Bedag und den wirtschaftspolitischen Grundsätzen des Kantons Bern lassen sich mit den heutigen Besitzverhältnissen nicht lösen. Einerseits besteht der Grundsatz, dass der Staat auf funktionierenden Märkten keine privaten Unternehmen konkurrieren soll. Andererseits muss er sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Anforderungen der Anwenderinnen und Anwender an ICT-Dienstleistungen unabhängig von den Möglichkeiten des Anbieters in möglichst hohem Masse erfüllt werden können.

In Bezug auf die Datensicherheit liess sich in der Vergangenheit argumentieren, dass der Besitz von eigenen Serverfarmen mehr Sicherheit bietet. Aufgrund der technologischen Entwicklung und dem damit verbundenen Trend zu Cloud-Lösungen müssen die Fragen der Sicherheit heute ganz neu beurteilt werden. In der Kombination mit Datenverschlüsselung auf den Servern und VPN-Verbindungen lassen sich Daten heute sicher auf fremden Servern halten. Selbst Banken setzen heute auf diese Technologie, was beweist, dass die Anforderungen an die Datensicherheit mit solchen Lösungen erfüllt werden können.

Nur ein Verkauf der Bedag Informatik AG lässt der Unternehmung auf dem Markt grösstmögliche Entwicklungsmöglichkeiten und verhilft dem Kanton gleichzeitig zu mehr Unabhängigkeit beim Bezug von ICT-Dienstleistungen.

Antwort des Regierungsrates

Die Bedag erbringt für die Verwaltung des Kantons Bern zahlreiche Dienstleistungen, mit denen sie 54 Prozent ihres Umsatzes realisiert und die mit langfristigen Verträgen abgesichert sind. Insbesondere betreibt sie grosse Informatiksysteme in den Bereichen Veranlagung und Bezug der Steuern, Führung des kantonalen Finanzhaushalts, Personalverwaltung und Lohnwesen, Strassenverkehrswesen, Grundbuch sowie geografische Informationen, die für den Kanton Bern absolut vital sind. Einige dieser Systeme werden von der Software-Entwicklung der Bedag auch gewartet und weiterentwickelt. Ist die Verfügbarkeit dieser strategischen Systeme oder auch der gemeinsamen ICT-Grundversorgung der Kantonsmitarbeitenden, die ebenfalls von der Bedag betrieben wird, nicht gewährleistet, hat das für die Kantonsverwaltung und eine ganze Reihe von mit ihr verbundenen Akteuren wie z.B. Gerichte, Steuerpflichtige, Treuhänder, Notare, Automobilisten, Garagen oder Geometer massive Konsequenzen.

Der Kanton Bern ist Alleineigentümer der Bedag. Die Motionäre verlangen den Verkauf dieser Beteiligung. Das wäre für die Kantonsverwaltung ein ganz einschneidender Schnitt. Einerseits kooperieren die Bedag und die Verwaltung im täglichen Arbeitsalltag bei der Abwicklung der Verwaltungsprozesse und der Erfüllung der staatlichen Aufgaben eng und in hochentwickelten Zusammenarbeitsprozessen. Andererseits ist eine massive Unterstützung der staatlichen Aufgabenerfüllung mit Informatik eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Verwaltung ihren Auftrag reibungslos erfüllen kann. Diese operativen Zusammenarbeitsmodelle müssten bei einem Verkauf gesichert oder – wenn der neue Eigentümer diese Dienstleistungen nicht mehr erbringen möchte – mit anderen Unternehmen neu aufgebaut werden. Bei einem Verkauf gingen dem Kanton Bern auch die heutigen Interventionsmöglichkeiten verloren, da er das Unternehmen nicht mehr mittels Eigentümerstrategie und Wahl des Verwaltungsrates führen könnte; diese Nähe zum Eigentümer – institutionell und geographisch – hat sich in der Vergangenheit bewährt und war mit ein Grund für die hohe Ausfallsicherheit der betriebenen Informatiksysteme. Alternativ käme auch der Aufbau eigener Rechenzentren in der Kantonsverwaltung selbst in Frage.

Der Entscheid, die Bedag allenfalls ganz oder teilweise zu verkaufen, ist daher für den Kanton von grosser Bedeutung. Ein solcher Entscheid kann aus der Sicht des Regierungsrates nur auf der Basis fundierter Entscheidgrundlagen erfolgen. Dazu gehören unter anderem eine Stärken-/Schwächenanalyse des heutigen Zusammenarbeitsmodells zwischen Kantonsverwaltung und Bedag und eine umfassende Risikoanalyse unter Beizug unabhängiger Experten, welche die Chancen und Risiken eines Verkaufs für die Kantonsverwaltung und die Bedag selber sowie aller mit ihr verbundenen Akteure zuhanden der Entscheidorgane auflistet und beurteilt. Ein Vorgehen mit einem Verkaufsentscheid rein auf der Basis einer vom Grossen Rat überwiesenen Motion erachtet der Regierungsrat vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen als nicht hinreichend fundiert und somit nicht als gangbaren Weg. Der Regierungsrat ist aber bereit, den vorliegenden Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und die oben erwähnten Grundlagen unter Beizug unabhängiger Experten im Rahmen der kürzlich angelaufenen Arbeiten zur Überprüfung der Eigentümerstrategie des Kantons gegenüber der Bedag erarbeiten zu lassen. Kommt der Regierungsrat im Rahmen der Eigentümerstrategie zum Schluss, dass die Beteiligung an der Bedag aufgegeben werden sollte, wird er dem Grossen Rat eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz; BSG 152.031.2) vorlegen. Dieses Gesetz legt in Artikel 5 Absatz 2 fest, dass eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit der Zustimmung des Grossen Rates bedarf. Anlässlich der institutionalisierten, jährlichen Informatikgespräche mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission können sich die beiden Kommissionen über die laufenden Arbeiten betreffend Bedag-Eigentümerstrategie informieren.

Dieses Vorgehen erscheint dem Regierungsrat nicht nur angesichts der Bedeutung der Bedag für die Kantonsverwaltung und ihre tägliche Aufgabenerfüllung als angezeigt. Auch für die Erarbeitung der Entscheide im Projekt IT@BE (Neuorganisation der Informatik in der Kantonsverwaltung), der Steuerstrategie oder des Sanierungspaketes Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) hat es sich bewährt, vor Entscheiden zum weiteren Vorgehen unter Beizug von unabhängigen Experten eine umfassende Auslegeordnung mit allen entscheidwesentlichen Daten, Fakten und Argumenten zu erstellen. Der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat empfehlen, auch in dieser Sache so vorzugehen und beantragt die Motion zur Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat